

Norbert Josef Ronawati
Einberg 3
85290 Geisenfeld

Norbert Josef Ronawati – Einberg 3 - D 85290 Geisenfeld

An den bayerischen Gesundheitsminister
Herrn Klaus Holetschek

Haidenauplatz 1
81667 München
per Zustellungsauftrag OGV Martin Koch

Geisenfeld, den 11.03.2022

Haftungs- und Deckungszusage – sofort Vollstreckbar

Sehr geehrter Herr Holetscheck,

auf meine Haftungs- und Deckungszusage vom 09.02.2022 hat ihre Servicestelle mit Schreiben vom 24.02.2022 unbefriedigend geantwortet.

Ich stelle hierzu klar, dass ich als voraussichtlicher Impfgeschädigter keine gute Chance haben werde Entschädigungsleistungen durchzusetzen. Kostet Zeit, Nerven, jede Menge Formulare und Nachweise etc. Ein Schaden kann auch nach längerer Zeit eintreten, dann ist es schwer, einen Impfschaden nach längerer Zeit anerkannt zu bekommen.

Die Bundesregierung hat mit den Impfstoffherstellern einen Vertrag zu Lasten Dritter geschlossen und die Hersteller von jeglicher Haftung für Impfschäden freigestellt.

Wird ein Vertrag zu Lasten Dritter abgeschlossen, ist dieser nur gültig, wenn der Dritte zugestimmt hat. Ich habe dem nicht zugestimmt und stelle daher die Impfstoffhersteller nicht frei von Schadensersatzleistungen.

Die Ärzte, Gesundheitsämter und das Gesundheitsministerium täuscht den Menschen einen Impfstoff vor, der keiner ist.

Ein Impfstoff, der dem Gesetz nach und der Sache nach eine Gentherapie ist, der ist nicht indiziert, als Impfstoff verimpft zu werden. Wenn ein Wirkstoff und ein Wirkmechanismus nicht als Impfstoff ausgewiesen ist, dann ist er auch kontraindiziert, verimpft zu werden.

Ein Gentherapeutikum ist nicht indiziert, als Impfstoff angewandt zu werden.
Nur Impfstoffe sind als Impfstoffe indiziert, verimpft zu werden. Nicht-Impfstoffe sind kontraindiziert, als Impfstoffe verimpft zu werden.

Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21.12.2020 lautet, am Beispiel Comirnaty:

„über die Erteilung einer bedingten Zulassung für das Humanarzneimittel „Comirnaty COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates“.

In der Anlage 1 zu diesem Beschluss wird der Comirnaty mehrfach als „Impfstoff“ bezeichnet.

Nach § 4 Abs. 4 AMG hat eine mRNA-Technologie bei Menschen einen Abwehr- oder Schutzstoff zu erzeugen - Antikörper. Die mRNA-Technologie erzeugt statt-dessen Spike-Proteine, einen Schadstoff in der Größenordnung von Milliarden und es ist nicht bekannt, wie lange und wo überall in den Organen und Zellen diese Spike-Proteine erzeugt werden. Mit dieser mRNA-Therapie wird eine **genveränderte** Nucleinsäure gespritzt.

Das ist kein Impfstoff, sondern eine Therapie.

Nach der EMA-Leitlinie dürfen sogar nur Antigene verimpft werden, gar keine mRNA-Technologie. Die mRNA-Technologie darf dabei nur dazu eingesetzt werden, Antigene außerhalb des menschlichen Körpers zu erzeugen, um die so erzeugten Antigene zu verimpfen.

Es gibt keinen Impfstoff, der dem Arzneimittelgesetz und der EMA-Leitlinie entspricht. Diese mRNA-Wirkstoffe und deren Wirkmechanismus sind nicht ausgewiesen als Impfstoffe und deswegen auch **nicht indiziert, als Impfstoff verimpft zu werden.**

Diese Impfstoffe sind **materiell-rechtlich illegal**, lediglich formell „beschlossen“ durch eine Behörde, die Europäische Kommission, gegen geltendes Recht des Parlaments.

Ein Impfstoff ist immer kontraindiziert, wenn ein Impfstoff gar kein Impfstoff ist nach dem Gesetz und der EMA-Leitlinie, sondern eine Gentherapie, bei der rekombinante Nucleinsäuren meine Körperzellen dazu bringen sollen, das körperfremde Spike-Protein zu erzeugen, also einen Schadstoff.

Darüber hinaus erzeugen die Wirkstoffe nicht nur Schadstoffe, sondern können auch zu erheblichen Körperschäden führen, **bis zum Tod.**

Demgegenüber besteht aus Sicht des RKI nur noch ein zu vernachlässigender Schutz Dritter: „Untersuchungen zeigen, dass auch die Impfungen das Risiko von Übertragungen reduzieren, insbesondere in den ersten Wochen nach einer Impfung.“

In welchem Umfang und in welcher Qualität eine Übertragung des Virus ermäßigt wird, das wird selbst vom RKI selbst nicht weiter quantifiziert. Ob es - symptomlos - überhaupt zu einer so erheblichen Übertragung einer solchen Virenlast kommt, dass bei einem Dritten eine Erkrankung ausgelöst wird, **auch das wird vom RKI weder behauptet noch belegt.**

Ich bin nicht verpflichtet, aufgrund einer bedingten Zulassung an einer Versuchsstudie teilzunehmen, bei dem die kurzzeitigen und langzeitigen Auswirkungen des Gentherapeutikums erst noch durch einen „Feldversuch“ (Esken) wie bei „Versuchskaninchen“ (Scholz) zu ermitteln sind.

Darüber hinaus wende ich ein, dass eine Kohortenstudie zur Überprüfung der Auswirkungen des Wirkstoffes nicht durchgeführt wird, die Gefährlichkeit des Wirkstoffes somit nicht überprüfbar ist. Eine Kohortenstudie würde jede gesundheitliche Veränderung der Versuchsteilnehmer minutiös aufnotieren, um Grundlage einer statistischen Auswertung zu sein. Dieser Kohorte der Geimpften wäre eine statistische Auswertung des Gesundheitszustandes einer Kohorte von Ungeimpften gegenüberzustellen. Nur dann ließe sich ermitteln, inwieweit Menschen mit solchen Gentherapeutika gesünder und besser leben als ohne diese Behandlung. Solange diese Erhebungen unterbleiben, ist es schlicht nicht möglich, Nutzen und Risiko des Gentherapeutikums mit einem Verzicht auf diese Therapie abwägen zu können.

Eine Verpflichtung zu einem Arzneimittelversuch verstößt zudem gegen die Grundsätze des Nürnberg Kodex, die als Vorschriften ihrer Bedeutung nach dem Völkerrecht zuzuordnen sind.

Werde ich zum Gen-Experiment genötigt bzw. erpresst, um meine Bewegungsfreiheit und Grundrechte wie zu vor ausüben zu können, verlange ich hier mit dieser Haftungs- und Deckungszusage eine sofort vollstreckbare Zusage einer Schadenersatzzahlung und angemessene monatliche Rentenzahlung durch die Regierung.

Diese sofort vollstreckbare Haftung und die Deckungszusage ist mit Zustellung anerkannt und wird nach einer sog. Impfung sofort gültig. Es kann mit Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens widersprochen werden. Ein Widerspruch ist zu begründen.

Das Gesundheitsministerium kann alternativ eine dauerhaft medizinische Kontraindikation bestätigen, aufgrund derer ich nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden darf, mit den auf dem Markt befindlichen mRNA-Wirkstoffen.

Meine freiheitlichen Grund- und Menschenrechte, meine Bewegungsfreiheit, sind ohne wenn und aber wieder herzustellen und zu Gewährleisten. Dies schließt auch eine uneingeschränkte Reisefreiheit mit ein, die den Status einer mehrfach geimpften Person entsprechen würde. Ein digitaler Impfpass- oder Ausweis wird aus Datenschutzgründen nicht akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Josef Ronawati